

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinden Wapelfeld und Hohenwestedt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 10. April 2025 – Aktenzeichen G20/2024/074 bis 075.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Windenergie Glüsing GmbH, Glüsing-Eichengrund, 24594 Hohenwestedt, am 19. Februar 2025 Änderungsgenehmigungen für die wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen gemäß § 16b Absatz 7 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung der am 04.06.2024 unter den Aktenzeichen G20/2023/097 und G20/2023/098 genehmigten Windkraftanlagen des Typs Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 119 Meter, einem Rotordurchmesser von 162 Meter, einer Gesamthöhe von 200 Meter und einer Nennleistung von 6,2 Megawatt.

Die Änderung beinhaltet die Änderung des Anlagentyps. Die Änderung erfolgt von einer Anlage des Typs Vestas V162 zu einer Nordex N163, mit jeweils einer Nabenhöhe von 118 Meter, einem Rotordurchmesser von 163 Meter, einer Gesamthöhe von 199,5 Meter

und einer Nennleistung von jeweils 7 Megawatt, verbunden mit der Änderung der nächtlichen Oktavschalleistungspegel.

Die Windkraftanlagen sollen in der Gemeinde 24594 Wapelfeld sowie in der Gemeinde 24354 Hohenwestedt an den folgenden Standorten errichtet werden:

- WKA 1: Gemarkung Wapelfeld, Flur 5, Flurstück 7/2,
- WKA 2: Gemarkung Glüsing, Flur 1, Flurstück 17.

Die Genehmigungsbescheide beinhalten unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezeranat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter bimschg.bob-sh.de öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 7. Mai 2025 bis einschließlich 20. Mai 2025** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.